

Stand April 2004

## Einführung in die Direktversicherung

### Inhalt

I. Kurzdarstellung .....	1
II. Definition.....	1
III. Graphische Darstellung.....	2
IV. Lohnsteuerrechtliche Beurteilung.....	2
V. Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung .....	3
VI. Änderung seit 2002.....	3
VII. Insolvenzfestigkeit bei Arbeitgeberfinanzierung.....	3
VIII. Sozialversicherungsrechtliche Bewertung .....	4
IX. Lohnsteuerrechtliche Bewertung.....	4

### I. Kurzdarstellung

Externe Lösung – Versicherungsgesellschaft – Vertrag zu Gunsten Dritter – individuelle Lösung – vorgelagerte Besteuerung (bis 2005!) – kein Renditerisiko – kein biometrisches Risiko – weniger Verwaltungsaufwand – leichte Integration neuer Mitarbeiter

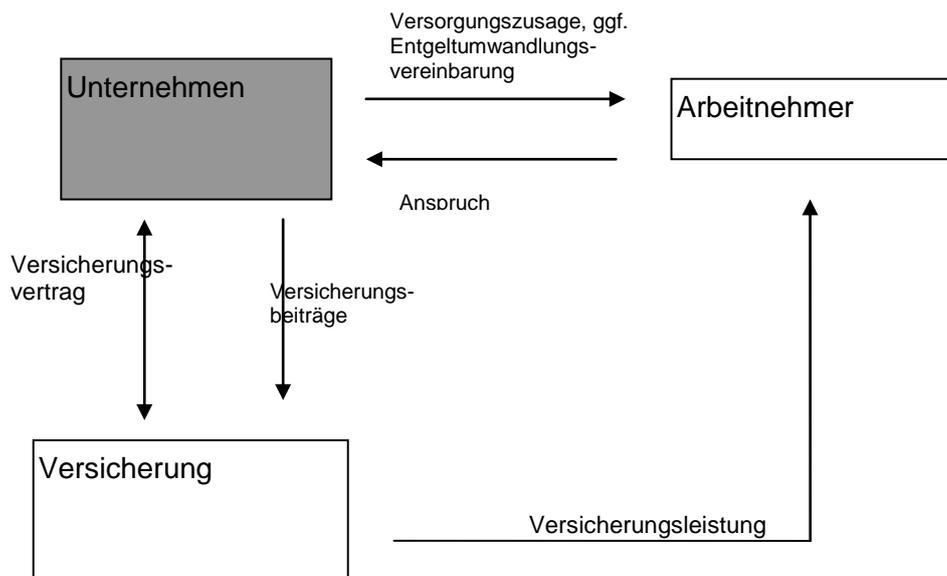
### II. Definition

Eine Direktversicherungszusage liegt dann vor, wenn für die betriebliche Altersversorgung (**bAV**) eine **Lebensversicherung** auf das Leben des Arbeitnehmers **durch den Arbeitgeber** abgeschlossen wird und der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistungen des **Versicherers** ganz oder teilweise bezugsberechtigt sind (§ 1b II BetrAVG). Es handelt sich daher um eine „**individuelle Lösung**“, weil jede einzelne Versorgungsverpflichtung **gesondert** angesammelt wird.

Da die spätere Versorgungsleistung durch eine Versicherung erbracht wird, gilt die Direktversicherung als „**externe Lösung**“.

### III. Graphische Darstellung

## Direktversicherung



### IV. Lohnsteuerrechtliche Beurteilung

Die Beitragszahlungen durch den Arbeitgeber zählen zum Arbeitslohn, es muss also Lohnsteuer abgeführt werden. Da die Lohnsteuer sofort anfällt, spricht man hier von einer vorgelagerten Besteuerung (**Achtung: Änderung durch Alterseinkünftegesetz ab 2005 geplant!**)

Allerdings ist die **Pauschalierung** der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber möglich. Beiträge können im Kalenderjahr mit 20 % (zzgl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) versteuert werden.

Achtung: Ab **2005** gilt einheitlich die **nachgelagerte Besteuerung**.

#### **V. Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung**

Beiträge des Arbeitgebers sind nur unter folgenden Voraussetzungen vor der **Sozialversicherungspflicht** befreit:

1. Es liegt eine Pauschalbesteuerung hinsichtlich der Einkommensteuer vor (bis 2004 oder nachwirkend) sowie kumulativ eine Sonderzahlung oder
2. die Leistung wird zusätzlich zu Lohn und Gehalt gewährt.

Das Alterseinkünftegesetz bringt hier eine Änderung ab 2005. Statt Pauschalbesteuerung werden Beiträge an **Direktversicherungen** ebenfalls bis zu 4 % der BBG (für das Jahr 2003 waren dies € 2.448,-) in der Ansparphase steuerfrei bleiben, dagegen aber in der Auszahlungsphase voll versteuert werden. Dies entspricht einer nachgelagerten Besteuerung.

#### **VI. Änderung seit 2002**

Der Arbeitnehmer kann die Durchführung der bAV mit eigener Beteiligung über den Abschluss einer Direktversicherung verlangen (§ 1a I 3 BetrAVG), soweit der Arbeitgeber nicht die Durchführungswege eines Pensionsfonds oder einer Pensionskasse zur Verfügung stellt und eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht zustande kommt.

Darüber hinaus ist seit 1.1.2002 auf Verlangen des Arbeitnehmers die Direktversicherung in der so genannten „*Riester-Variante*“ neben oder anstatt der bisher üblichen Direktversicherung durchzuführen.

#### **VII. Insolvenzfestigkeit bei Arbeitgeberfinanzierung**

Nach dem Gesetzestext ist der Arbeitgeber *verpflichtet*, nach Eintritt der Unverfallbarkeit das Bezugsrecht nicht mehr zu widerrufen. Eine anders lautende Regelung des Bezugsrechts ist unwirksam. Soweit der Arbeitgeber **trotzdem** Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag

abgetreten oder beliehen hat, ist er dem Arbeitnehmer gegenüber **verpflichtet**, ihn nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses **so zu stellen, als ob die Abtretung oder Beleihung nicht erfolgt wäre** (§ 1b II BetrAVG).

### VIII. Sozialversicherungsrechtliche Bewertung

Nach § 2 I 1 Nr. 3 ArEV gehören die nach § 40b EstG **pauschal besteuerten** (vgl. lohnsteuerrechtliche Beurteilung, Änderungen ab 2005!) Direktversicherungsbeiträge **nicht zum Arbeitsentgelt** im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen, allerdings **nur dann**, wenn sie aus **zusätzlichen** Leistungen des Arbeitgebers neben dem laufenden Gehalt oder aus Sonderzuwendungen finanziert werden.

„Zusätzliche“ Leistungen sind einmalige Leistungen. Diese sind in § 23a SGB IV definiert: Weihnachts- und Urlaubsgelder, Gratifikationen, zusätzliche Monatsgehälter, Jubiläumszuwendungen und ähnliche Leistungen, soweit – dies sei wiederholt – der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschaliert unter Anwendung von § 40b EStG erhebt.

Daraus ergibt sich: Durchführungsweg Direktversicherung + Sonderzuwendung + Pauschalbesteuerung = **Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung**

Soweit dagegen ohnehin geschuldete Lohnbestandteile erfüllungshalber – also **zum Zwecke** der Beitragszahlung – an das Versicherungsunternehmen gezahlt werden, tritt **keine** Beitragsfreiheit ein.

Das bedeutet, dass sich die **Sozialversicherungsfreiheit** aus der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 40 EstG ergibt.

### IX. Lohnsteuerrechtliche Bewertung

Aus der Sozialbeitragsfreiheit folgt **nicht** die lohnsteuerrechtliche Befreiung. Zahlungen des Arbeitgebers in eine **Direktversicherung** stellen Lohn dar und sind damit bereits in der Ansparphase Teil des **lohnsteuerpflichtigen** Arbeitslohnes des Arbeitnehmers, auch wenn die Besteuerung erleichtert über Pauschalierung erfolgt (§ 40b EStG).

Neben der bisherigen steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Direktversicherungen ermöglicht der neu geschaffene § 1a III BetrAVG nun dem

**Prudentino & Rhein, Partnerschaft von Rechtsanwälten -  
Studio Legale**  
Brahmsallee 31  
20144 Hamburg



Tel.: 040. 4929 8578  
Fax.: 040. 4929 8580  
info@pr-rh.de

[www.prudentino.rhein.de](http://www.prudentino.rhein.de)  
[www.forum-italienisches-recht.de](http://www.forum-italienisches-recht.de)

[www.betriebsrente-mittelstand.de](http://www.betriebsrente-mittelstand.de)

Arbeitnehmer, dass er im Wege der Entgeltumwandlung **verlangen kann**, über eine Direktversicherung die steuerlichen Förderungen der §§ 10a, 79 ff EstG (Riester-Förderung) zu erhalten.

Wird die Direktversicherung in dieser steuerlich geförderten Form durchgeführt, scheidet eine Pauschalbesteuerung nach § 40b EstG aus. Wählt ein Arbeitnehmer diese Variante der Direktversicherung („Riester-Direktversicherung“), handelt es sich in vollem Umfang um beitragspflichtiges Entgelt.

Daraus ergibt sich: Entgeltumwandlung auf Verlangen des AN + Riester-Förderung = keine Pauschalbesteuerung möglich und damit Beitragspflichtigkeit.

© 2004

Mario Prudentino  
Rechtsanwalt

Newsletter können naturgemäß nur allgemeine Hinweise geben. Eine Rechtsberatung stellen sie nicht dar. Die Texte sind urheberrechtlich geschützt.